



Regionales Waldschutzgebiet mit Erholungswald „Schwetzinger Hardt“

Hinweise des Kreisforstamts für Waldbesucher

Welche rechtlichen Bestimmungen muss ich beim Waldbesuch und v.a. beim Geocaching beachten?

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Betretensrecht des Waldes und der freien Landschaft. Die folgenden Gesetze und Verordnungen gelten nicht nur im Waldschutzgebiet Schwetzinger Hardt, sondern können auf sämtliche Waldflächen übertragen werden.

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LWaldG BW	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
JWVG BW	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg

Betretensrecht des Waldes § 37 LWaldG BW:
Betrifft v.a. das Betreten zu Fuß, für Reiten und Fahren gelten weitere Einschränkungen!

- Zum Zwecke der Erholung **auf eigene Gefahr** ohne Störung der Lebensgemeinschaft Wald, der Bewirtschaftung, Verunreinigungen und Beeinträchtigung der Erholung Dritter
- Organisierte Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde und der Zustimmung des Waldbesitzers

Das Betreten ist in folgenden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen:

- Gesperrte Waldflächen und Wege (z.B. wegen gefährlichen Forstarbeiten)
- Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzgärten
- Forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen

Einschränkungen des Betretensrechts aus Naturschutzgründen Auch wenn das Betreten einer Fläche nach LWaldG erlaubt ist, gelten die Bestimmungen zum allgemeinen und zum besonderen Artenschutz nach BNatSchG!

Allgemeiner Artenschutz

§ 39 BNatSchG verbietet:

- Wild lebende **Tiere** mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten
- Wild lebende **Pflanzen** ohne vernünftigen Grund von Ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder Ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten
- **Lebensstätten** wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören
- Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als **Winterquartier von Fledermäusen** dienen zwischen 1. Oktober und 31. März aufzusuchen.

Besonderer Artenschutz

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

- wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zuordnung der Arten zu den Kategorien:

- besonders geschützte Arten:
 - Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
 - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
 - Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung
- Streng geschützte Arten:
 - Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
 - Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Eine Übersicht der Arten kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten>

Weitere Schutzgebietenkategorien

Nach BNatSchG und LWaldG können geeignete Flächen verschiedenen Schutzkategorien zugeordnet werden. In diesen Flächen können bspw. aufgrund von Verordnungen über die o.g. Regelungen hinausgehend Einschränkungen in der Erholungsnutzung bestehen. Unter folgendem Link können die Lage der Schutzgebiete in der Landschaft angesehen und weitere Informationen wie z.B. Verordnungen abgerufen werden:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

Einschränkungen des Betretensrechts aufgrund des Jagdrechts

Nach § 51 Abs. 1 JWVG BW ist es zur Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren verboten:

- Diese an ihren Zuflucht-, Nist-, Brut-, oder Einständen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, oder sonstige Handlungen zu stören.

Im Fall des regionalen Waldschutzgebiets mit Erholungswald „Schwetzinger Hardt“ werden zum Betretensrecht u.a. folgende weitergehende Regelungen getroffen:

- Nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 und 15 der Verordnung über das RWSG mit Erholungswald Schwetzinger Hardt ist **im Bannwald** das Verlassen der Wege allgemein und das Geocaching speziell verboten.
- Nach § 8 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung über das RWSG mit Erholungswald Schwetzinger Hardt ist **im Schonwald** das Geocaching verboten.
- Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten nach § 83 Abs. 3 LWaldG BW.